

Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme in Brandenburg

Linn Meyer, Marina Klimke

Universität Freiburg, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen

Sie suchen nach einer Fördermöglichkeit für die Anlage oder Pflege Ihres Agroforstsystems? In Brandenburg bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme. Je nach Art des Agroforstsystems und der Zielsetzung können daneben auch Fördermöglichkeiten für Streuobst, Dauerkulturen und Landschaftselemente wie Hecken und Baumreihen interessant sein und werden daher ebenfalls in dieser Handreichung aufgeführt. Weitergehende Fördermöglichkeiten auf Ebene der Landkreise sowie durch private Akteure sind in dieser Handreichung nicht enthalten. Ebenfalls nicht aufgeführt sind Förderprogramme, die sich ausschließlich an Gemeinden und Verbände richten oder die die Vermarktung (überwiegend von Streuobstprodukten) fördern.

Die Fördermaßnahmen sollten sorgfältig ausgewählt werden, da mit der Förderung jeweils ein anderer Status der Fläche einhergeht bzw. vorausgesetzt wird. Insbesondere sind Agroforstsysteme nach § 4 Abs. 2 GAPDZV von dem Beseitigungsverbot im Rahmen der GLÖZ-Standards ausgenommen, während Landschaftselemente wie Hecken einem Beseitigungsverbot unterliegen. In allen Fällen sind zudem die Vorgaben des Ordnungsrechts (insb. Naturschutzrecht) sowie das meist bestehende Verbot der Doppelförderung zu beachten.


1. Beratung zu Agroforstsystemen

In Brandenburg gibt es eine Beratungsförderung, die u.a. die Themen Planung, rechtliche Rahmenbedingungen, Anlage, Bewirtschaftung und betriebswirtschaftliche Aspekte eines Agroforstsystems umfasst. Die Beratungskosten werden vollständig übernommen (Honorar von 85 €/Stunde). Die Beratung muss durch eine anerkannte Beratungsfachkraft erfolgen. Alle weiteren Informationen zu den Fördervoraussetzungen und zur Antragsstellung finden sich [hier](#).


2. Anlage von Agroforstsystemen

In Brandenburg besteht keine Fördermöglichkeit, die explizit die Anlage von Agroforstsystemen fördert. Es bestehen aber die folgenden Alternativen:


Anlage von Streuobstbeständen: Sofern es sich bei Ihrem Agroforstsystem um eine Streuobstwiese handelt, kann ggf. eine Förderung für die Anlage von Streuobstbeständen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Fläche in einem Natura2000-Gebiet oder in sonstigen Gebieten mit einem hohen Naturwert liegt. Die Förderhöhe beträgt 92 € pro gepflanztem Baum sowie 65 € pro Baum für die dreijährige Anwuchspflege. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#).

 **WICHTIG:** Die Fläche gilt in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Streuobstwiese. Im Rahmen des Naturschutzrechts sind Streuobstwiesen geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Anlage von Hecken und Gehölzstrukturen: Je nach Art des Agroforstsystems und Zielsetzung kann ggf. eine Förderung für die Anlage von Hecken und Gehölzstrukturen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Fläche in einem Natura2000-Gebiet oder in sonstigen Gebieten mit einem hohen Naturwert liegt. Die Förderhöhe beträgt bis zu 100 % der Investitionskosten. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#).

 **WICHTIG:** Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze in der Regel geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Förderung als Kompensationsmaßnahme: Je nach Art des Agroforstsystems kann die Anlage des Agroforstsystems auch als Kompensationsmaßnahme bzw. Ökokontomaßnahme finanziert werden. Weitere Informationen finden sich [hier](#). Ansprechpartner ist die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde.

 **WICHTIG:** Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

3. Beibehaltung und Pflege von Agroforstsystemen

In Brandenburg gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten für die Beibehaltung und/oder Pflege von Agroforstsystemen:

Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik: Seit 2023 können Direktzahlungen für Agroforstsysteme (insb. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit) bezogen werden. Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (§ 4 Abs. 2 GAPDZV):

- Vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- Vorlage eines geprüften Nutzungskonzepts (siehe unten, entfällt ggf. ab 2025)
- Anlage in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 % der Nutzfläche einnehmen ODER verstreut über die Fläche mit 50 bis 200 Gehölzpflanzen/ha
- Keine Verwendung der in [Anlage 1](#) der GAPDZV aufgeführten Gehölzarten
- Eine Anrechnung von Landschaftselementen, die am 31.12.2022 die Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselements erfüllt haben, ist nicht zulässig

Inwieweit Ihr Agroforstsystem diese Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

Je nach Art des Agroforstsystems und Zielsetzung können Sie Ihr Agroforstsystem alternativ auch als Landschaftselement (z.B. Hecke oder Baumreihe), Streuobstwiese (Dauergrünland) oder Dauerkultur (z.B. Obst, Nüsse) registrieren, um Direktzahlungen zu erhalten. Dann besteht kein Anspruch auf die explizit auf Agroforstsysteme ausgerichteten Fördermöglichkeiten (Ökoregelung 3), stattdessen können jedoch ggf. andere Fördermöglichkeiten genutzt werden.

⚠ WICHTIG: Um Direktzahlungen für Ihr Agroforstsystem zu erhalten, müssen Sie ein geprüftes Nutzungskonzept vorlegen (entfällt ggf. ab 2025). Den Antrag finden Sie [hier](#).

⚠ WICHTIG: Wenn Sie Ihr Agroforstsystem als solches im Rahmen der GAP anmelden, bleibt der jeweilige Status (Acker, Dauergrünland, Dauerkultur) der Fläche erhalten und das Agroforstsystem ist von der Verpflichtung zum Erhalt von Landschaftselementen (GLÖZ 8) ausgenommen. Wenn Sie Ihr Agroforstsystem nicht also solches registrieren, kann dies zum Verlust der Direktzahlungsansprüche führen bzw. das Agroforstsystem ggf. als Landschaftselement gewertet werden und einem Beseitigungsverbot unterliegen.

Ökoregelung 3: Seit 2023 kann die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise gefördert werden (200 €/ha Gehölzstreifen). Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (Anlage 5 GAPDZV):

- Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 GAPDZV (siehe oben)
- Systemdesign: Flächenanteil Gehölze 2 – 35 %, durchgängig bepflanzte Gehölzstreifen, Streifenbreite 3 – 25 m, Abstand zwischen den Streifen und zum Rand 20 – 100 m (geringere Abstände bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen sowie in Gewässernähe möglich)
- Zulässige Monate für die Holzernte: Dez, Jan, Feb

Eine Vereinfachung der Förderbedingungen ab 2025 wird aktuell diskutiert. Inwieweit Ihr Agroforstsystem die Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

⚠ WICHTIG: In Brandenburg kann die Förderung durch ÖR 3 nicht mit einer Förderung nach ÖR 1a, 1b oder 1c kombiniert werden. Die ÖR 3 kann mit der Ökolandbauprämie für Ackerflächen, Grünland sowie Gemüse kombiniert werden. Eine Kombination mit der Ökolandbauprämie für Dauerkulturen ist nicht möglich. Weitere Informationen finden sich [hier](#) zu den Kombinationsmöglichkeiten der ÖR 3 mit den anderen Ökoregelungen sowie [hier](#) zu den Kombinationsmöglichkeiten mit Fördermaßnahmen der 2. Säule.

4. Sonstige Fördermöglichkeiten für Dauerkulturen, Streuobstwiesen und Landschaftselemente

Förderung als Dauerkultur (Ökolandbau): Sofern Ihr Agroforstsystem aus Kern- und Steinobst bzw. Beeren-, Strauch- und Wildobst besteht (Dauerkultur) und Sie die Voraussetzungen des Ökolandbaus erfüllen, können Sie die Ökolandbau-Prämie für Dauerkulturen in Anspruch nehmen. In Brandenburg sind dies derzeit 1553 €/ha (Kern- und Steinobst) bzw. 1350 €/ha (Beeren-, Strauch- und Wildobst) für die Umstellung auf Ökolandbau und 994 €/ha (Kern- und Steinobst) bzw. 830 €/ha (Beeren-, Strauch- und Wildobst) für die Beibehaltung. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: In diesem Fall ist eine Meldung als Dauerkultur und nicht als Agroforstsystem (siehe oben) erforderlich. Die Anlage auf Dauergrünland gilt damit anders als bei den als Agroforstsysteme registrierten Flächen als Umbruch.

Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen: Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein Streuobstsystem handelt, können Sie ggf. die Förderung für die Pflege von Streuobstbeständen (Bestandsdichte von 40 bis 100 Bäumen/ha) in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist die Durchführung eines Erhaltungsschnitt im ersten oder zweiten Verpflichtungsjahr sowie eine jährliche Bewirtschaftung bzw. Pflege unter den Bäumen. Die Förderhöhe beträgt 8,50 € pro gepflegtem Baum. Alle Fördervoraussetzungen und weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Streuobstwiese. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind Streuobstwiesen geschützt (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Pflege von Streuobstbeständen (Vertragsnaturschutz): Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein Streuobstsystem handelt, können Sie ggf. die Förderung für die Pflege von Streuobstbeständen über den Vertragsnaturschutz im Offenland in Anspruch nehmen. Gefördert werden der Erziehungsschnitt (20 €/Baum), der Erhaltungsschnitt (75 €/Baum) bzw. der Altbaumschnitt (161 €/Baum). Gewerblich genutzte Streuobstbestände können nicht gefördert werden. Alle Fördervoraussetzungen und weitere Informationen finden sich [hier](#).

Entsorgung von Landschaftspflegematerial: Sofern Sie Ihr Agroforstsystem nicht produktiv nutzen möchten (z.B. Windschutzhecke), können Sie ggf. eine Förderung für die Entsorgung des Schnittguts in Anspruch nehmen. Gefördert wird die Entsorgung von Landschaftspflegematerial bis 20 cm Durchmesser mit 18 €/m³ und ab 20 cm Durchmesser mit 25 €/m³. Das Schnittgut darf nicht landwirtschaftlich oder energetisch verwertet werden. Alle Fördervoraussetzungen und weitere Informationen finden sich [hier](#).

Stand der Handreichung: September 2024

Haftungsausschluss

Alle Informationen wurden nach Bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit der Inhalte und insbesondere ersetzt diese Handreichung keine Rechtsberatung. Bitte beachten Sie zudem, dass viele Regelungen vom Einzelfall abhängig sind und wenden Sie sich im Zweifelsfall an die zuständige Behörde. Für etwaige Ungenauigkeiten oder Fehler wird keine Haftung übernommen.

Hilfreiche Links

- Informationen zum Gemeinsamen Antrag in Brandenburg:
<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/>
- Förderübersicht der Baumlandkampagne für Agroforst, Hecken und Streuobst:
<https://www.baumland-kampagne.de/unsere-beitrag/unsere-foerderuebersicht-1>
- Themenblätter des DeFAF: <https://agroforst-info.de/publikationen/#themenblaetter>
- Praxiswissen Hecken zum Thema „Förderung für Heckenneuanlage und -pflege: Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?“ des Projekts Catch-Hedge:
https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-02_Foerderung-fuer-Heckenneuanlage-und -pflege_Welche-Unterstuetzungsmoeglichkeiten-gibt-es.pdf

Förderhinweis

Diese Handreichung ist im Kontext des Projekts INTEGRA entstanden. Das Projekt INTEGRA wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus dem Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) gefördert (Förderkennzeichen 2819NA071).

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages